



Stadt Obernburg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungs-, Personal- und Finanzausschusses

Sitzungsdatum: Montag, 13.05.2019
Beginn: 18:55 Uhr
Ende: 19:09 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

Mitglieder

Bast, Hedwig
Braun, Jochen
Breunig, Stefan
Giegerich, Simon
Heinz, Katja
Klemm, Peter
Klimmer, Hubert
Stich, Ansgar
Velte, Alexander
Wolf, Jürgen

Vertretung für Herrn Christopher Jany

Vertretung für Herrn Hans Schmittner

Schriftführer/in

Lapresa, Birgit

Verwaltung

Geutner, Sabine

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Jany, Christopher
Schmittner, Hans

Vertreter: Stefan Breunig
Vertreter: Hubert Klimmer

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 08.04.2019
- 2 Europawahl am 26.05.2019 - Festlegung des Erfrischungsgeldes **127/2019**
Beratung und Beschlussfassung
- 3 Vereinsförderrichtlinie - Antrag Schützengesellschaft Eisenbach **036/2019/1**
Besondere Zuwendung
Beratung und Beschlussfassung
- 4 Bekanntgaben
- 5 Anfragen

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 18:55 Uhr die Sitzung des Verwaltungs-, Personal- und Finanzausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Verwaltungs-, Personal- und Finanzausschusses fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 08.04.2019

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 08.04.2019 gibt es keine Einwände. Somit gilt dieses Protokoll als genehmigt.

TOP 2 Europawahl am 26.05.2019 - Festlegung des Erfrischungsgeldes Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Wahlhelfer werden in den Wahlvorständen eingesetzt. Diese bestehen für jedes Wahllokal aus:
–Wahlvorsteher, –stellvertretendem Wahlvorsteher, –weiteren drei bis sieben Beisitzern.

Die Wahlvorstände müssen bereits vor Öffnung der Wahllokale um 8.00 Uhr Vorbereitungen treffen. Bis 18.00 Uhr sind die Wahllokale geöffnet. Danach folgt die Auszählung. Diese kann - je nach Umfang der Wahl - bis nach Mitternacht dauern.

Die Wahlvorstände und damit die Wahlhelfer werden von den Gemeindebehörden berufen. Bei der Tätigkeit als Wahlhelfer handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit, zu deren Übernahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist. Sie kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Regelungen über Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung für die Tätigkeit als Wahlhelfer gibt es in den wahlrechtlichen Bestimmungen nicht. Grundsätzlich liegt die Gewährung von Arbeitsbefreiung - soweit nicht gesetzlich oder tarifvertraglich geregelt - im Ermessen des Arbeitgebers. Für Beschäftigte des Bundes wird die Gewährung von Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung durch einen Erlass des Bundesministeriums des Innern geregelt. Dieser bestimmt, dass die Ressorts einheitlich für ehrenamtliche Wahlhelferinnen/Wahlhelfer einen Tag Dienst- oder Arbeitsbefreiung gewähren und zwar unter der Voraussetzung, dass das von den Gemeinden für eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezahlte Erfrischungsgeld den bundesrechtlich vorgesehenen Betrag in Höhe von 21 Euro nicht wesentlich überschreitet und lediglich dieses in Anspruch genommen wird. In den Bundesländern gibt es zum Teil ähnliche Regelungen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes.

Gem. § 10 Abs. 2 EuWO kann den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden. Die zur Europawahl 2019 erfolgte Erhöhung des Erfrischungsgeldes soll dem Ausgleich der Preisentwicklung und der Würdigung der für jeden Wahlberechtigten verpflichtenden und ehrenamtlichen Wahrnehmung der für die Durchführung der Europawahl unverzichtbaren Aufgaben in Wahlausschüssen und Wahlvorständen dienen.

Das Erfrischungsgeld betrug bei der Landtags- und Bezirkswahl 2018 25,00 €. Zuzüglich wurden den Wahlhelfern belegte Brötchen und Getränke angeboten.

Die Verwaltung empfiehlt daher, für die Europawahl 2019, das vom Gesetzgeber erhöhte Erfrischungsgeld, einheitlich auf 25,00 € festzulegen und auch wieder Verpflegung bereit zu stellen.

Für die Beschäftigten der Stadt Obernburg, welche für den Wahldienst am Wahlsonntag, den 26.05.2019 als Wahlhelfer eingeteilt werden, können selbst entscheiden, ob die geleisteten Stunden als Mehrarbeitsstunden gezählt werden sollen, oder ob das Erfrischungsgeld in Anspruch genommen wird.

Beschluss:

Das Erfrischungsgeld für die Wahlhelfer der Stadt Obernburg wird für die Europawahl 2019 auf 25,00 € pro Person festgesetzt. Zuzüglich hierzu sollen in den Wahllokalen Getränke und Verpflegung zur Verfügung stehen.

Die Beschäftigten der Stadt Obernburg, welche für den Wahldienst am Wahlsonntag, den 26.05.2019 als Wahlhelfer eingeteilt werden, können selbst entscheiden, ob die geleisteten Stunden als Mehrarbeitsstunden gezählt werden sollen, oder ob das Erfrischungsgeld in Anspruch genommen wird.

einstimmig beschlossen

TOP 3	Vereinsförderrichtlinie - Antrag Schützengesellschaft Eisenbach Besondere Zuwendung Beratung und Beschlussfassung
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Mail vom 30.07.2018 bittet die Schützengesellschaft Eisenbach um einen Zuschuss, da die 1. Luftgewehrmannschaft in der Saison 2018/2019 in der Bezirksgruppe West schießt. Die Zuschusshöhe überlässt der Verein dem Gremium.

Bisher hat die Schützengesellschaft in den vergangenen Jahren keine besondere Zuwendung erhalten.

Nach § 5 Vereinsförderrichtlinie sind besondere Zuwendungen für Vereine, die regelmäßig überregional (1. Luftgewehrmannschaft: Unterfranken West (Oberbessenbach, Dettingen)) und publikumswirksam (durchschnittliche Zuschauerzahl: schwieriges Thema im Schießsport → keine Zuschauer im Schießstand, dafür Übertragung in den Gastraum) in Erscheinung treten, möglich.

Die Entscheidung ist eine Einzelfallentscheidung und wird in einer vertraglichen Vereinbarung geregelt. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Hauptausschusses.

Die Verwaltung empfahl in der Sitzung vom 11.02.2019 den Antrag der Schützengesellschaft abzulehnen, da lediglich der Aspekt der Überregionalität erfüllt ist. Die Publikumswirksamkeit ist nicht erfüllt. Um eine besondere Zuwendung zu gewähren, müssen beide Punkte erfüllt sein.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 11.02.2019 wurde dieser Antrag, mit der Bitte die Zuwendungshöhe und den Zuwendungszweck zu erfragen, zurückgestellt.

Mit Email vom 20.03.2019 teilt die Schützengesellschaft Eisenbach mit, dass sie eine Zuwendung von 1.000 € als angemessen ansehen. Der Betrag soll für die Jugendarbeit verwendet werden.

Zur Publikumswirksamkeit wird angeführt, dass sie eine Live-Übertragung der elektronischen Schießstände ins Schützenhaus auf eine Leinwand anbieten. Dies wird auch von Nichtmitgliedern immer häufiger genutzt.

Ob somit die Voraussetzung Publikumswirksamkeit gegeben ist, lässt sich nicht eindeutig beurteilen.

Beschluss:

Der Antrag der Schützengesellschaft Eisenbach vom 30.07.2018 für eine besondere Zuwendung in Höhe von 1.000 EUR wird angenommen.

Im Gegenzug dazu ist das Logo der Stadt Obernburg an geeigneter Stelle zu präsentieren.

einstimmig beschlossen

TOP 4 Bekanntgaben

Die Ausschusssitzung am 3. Juni 2019 wird vom 2. Bürgermeister Simon Giegerich geleitet werden, da Bürgermeister Fieger abwesend sein wird.
Stadtrat Wolf entschuldigt sich für diese Sitzung.

TOP 5 Anfragen

Es gibt keine Anfragen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 19:09 Uhr die öffentliche Sitzung des Verwaltungs-, Personal- und Finanzausschusses.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Birgit Lapresa
Schriftführer/in